

Antrag Parlament 21.01.2025

| | |
|--------------------------------|--|
| Parlamentsbeschluss Nr. | |
| Laufnummer CMI | 7424 |
| Registraturplan | 0-1-8 |
| Geschäft | Gleich lange maximale Amtsdauer für alle - Motion evangelische Fraktion und Mitunterzeichnende (M2417) |
| Ressort | Präsidiales |
| Protokollauszug | <ul style="list-style-type: none">Abteilung Präsidiales und Sicherheit |
| Beilage | <ul style="list-style-type: none">Originalvorstoss |

Ausgangslage

Am 10.09.2024 haben die evangelische Fraktion und Mitunterzeichnende eine Motion mit folgendem Inhalt eingereicht:

Gleich lange maximale Amtsdauer für alle

Ausgangslage / Hintergrund

Aktuell ist die Amtszeit der Mitglieder des Gemeindeparlamentes auf maximal drei, die Amtszeit der Mitglieder von Gemeinderat und Kommissionen auf maximal zwei volle Amtsdauern beschränkt. Es besteht also eine Differenz zwischen der Legislativ- und der Exekutivebene. Die Amtszeit des vollamtlichen Gemeindepräsidiums ist unbeschränkt und wird nicht in Frage gestellt. Milizämter erfordern eine umfassende Einarbeitung. Sehr viele Projekte durchlaufen heute einen mehrjährigen politischen Entscheidungsprozess. Zahlreiche Gemeinden mit vergleichbaren Behördenstrukturen verfügen über eine maximale Amtsdauer von drei vollen Amtsdauern bzw. über eine einheitliche Regelung für alle Organe.

Antrag

Die Gemeindeordnung von Münsingen vom September 2016 ist dahingehend anzupassen, dass die maximale Amtszeit der Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen und des Parlaments neu einheitlich auf maximal drei volle Amtsdauern festgelegt wird. Weiterhin nicht mitgerechnet werden angebrochene Amtsdauern.

Begründung / Argumente

- Es ist für alle Parteien tendenziell schwieriger geworden, Behördenmitglieder zu rekrutieren.
- Einarbeitungsaufwand und Laufzeit heutiger Projekte erfordern nicht selten ein mehrjähriges Engagement.
- Per Ende 2025 läuft die maximale Amtsdauer von fünf Mitgliedern des Gemeinderates aus. Dies führt zu einem Verlust an Knowhow.
- Wer den Aufwand für ein ca. 20-40% Pensum für Milizarbeit auf sich nimmt, soll länger als acht Jahre planen können.
- Wiederwahlen alle vier Jahre minimieren die Gefahr von «Sesselkleberei».
- Es ist an den Behördenmitgliedern selbst bzw. an den Parteien zu entscheiden, wie lange ein Amt ausgeübt werden soll. Es geht um eine maximale Amtsdauer, nicht um eine Verpflichtung oder Erwartung.
- Von einer Änderung der Gemeindeordnung werden die aktuellen Amtsdauern nicht mehr betroffen sein.

Sachverhalt

Bei der Totalrevision der Geschäftsordnung 2018 war die einheitliche Amtszeitbeschränkung für Parlament, Gemeinderat und Kommissionen von drei Amtsdauern bereits ein Revisionsbestandteil.

Das Ergebnis aus der damaligen Vernehmlassung zeigte, dass die Parteien eher eine Erhöhung auf drei Amtsdauern für die Kommissionen, nicht aber für den Gemeinderat begrüssen. Nachfolgend die Zusammenstellung der Argumente:

| Pro-Argumente | Kontra-Argumente |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Einheitliche Amtsdauern bei allen Gremien.• Die Erfahrung beim Parlament zeigt, dass drei Amtsdauern keine negativen Auswirkungen haben.• Eine Amtszeitbeschränkung auf drei Amtsdauern bedeutet nicht per se, dass ein Behördenmitglied diese drei Amtsdauern zwingend absolvieren muss. Es besteht lediglich die Möglichkeit, maximal 12 Jahre einer Behörde anzugehören.• Fakt ist, dass es für die Mehrheit der politischen Parteien immer schwieriger wird, „fähige und interessierte“ Mitglieder zu rekrutieren insbesondere, wenn dies ein erhöhtes Zeitengagement erfordert.• Zu berücksichtigen ist, dass alle vier Jahre Wahlen stattfinden. Wahltag ist Zahltag. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, haben auch Abwahlen (GR und Parlament) stattgefunden.• Bei den Kommissionen, welche zu Beginn einer Legislatur durch den Gemeinderat gewählt werden müssen, besteht auch für den Gemeinderat die Möglichkeit, in begründeten Fällen keine Wiederwahl vorzunehmen und den Wahlvorschlag der Parteien zurückzuweisen.• Die Fluktuation im Parlament, wo oftmals Parteimitglieder aus politischen Kommissionen nachrücken, führt automatisch zu Rotationen.• Die Partei hat die Möglichkeit, ein nicht mehr genehmes Behördenmitglied nicht mehr auf die Kandidatenliste der nächsten Wahl aufzunehmen oder dieses während der laufenden Amtsdauer zum Rücktritt aufzufordern.• Parteien, welche nach zwei Amtsdauern keine geeigneten Personen für eine Nachfolge finden, bleibt die Möglichkeit offen, das bisherige Behördenmitglied für eine weitere Amtsdauer zur Wahl aufzustellen und so der Partei den Sitz zu erhalten. | <ul style="list-style-type: none">• Die bisherige Regelung hat sich bewährt.• Die Arbeit in der Exekutive ist nicht mit jener in der Legislative zu vergleichen.• Frischer Wind in den Behörden tut gut.• In einer grossen Gemeinde wie Münsingen werden genügend Kandidaten gefunden.• In der heutigen Zeit sind schon acht Jahre eine lange Zeit.• Die Parteienvielfalt bietet Gewähr für eine gute Auswahl.• Die Ausweitung der Amtszeitbeschränkung schränkt die Möglichkeiten ein, dass engagierte Bürgerinnen und Bürger Verantwortung für die Gemeinde übernehmen können.• Die Ausweitung der Amtszeitbeschränkung vergrössert die Distanz zwischen Behörde und Bevölkerung.• Im Parlament sowie in den Kommissionen ist durch die Fluktuation (siehe Pro-Argumente) ein steter Wechsel gegeben. Anders sieht dies im Gemeinderat aus. Einmal gewählte Personen beenden in der Regel ihre Amtsdauer. |

Anlässlich der Parlamentsitzung wurde eine einheitliche Amtsdauer für Parlament/Gemeinderat/Kommissionen mit 13 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt und der Status quo (3 Amtsdauern für Legislativorgan Parlament und 2 Amtsdauern für Exekutivorgane Gemeinderat und Kommissionen) beibehalten. Folgende Argumente haben zu dieser Entscheidung geführt:

- Mit der Möglichkeit von angebrochenen Amtsdauern kann jemand 11 Jahre Gemeinderat sein.
- Mit der neuen Variante wären es maximal 15 Jahre. Diese Dauer wird als zu lange empfunden.
- Die Amtsdauer Parlament und Gemeinderat kann nicht verglichen werden. Die Arbeitsbelastung im Parlament ist nicht vergleichbar mit der Belastung eines Gemeinderatsamtes.
- Weiterhin zwei Legislaturen, Freude haben an den Gemeinderäten/innen, die Vollgas geben, in zwei Legislaturen ihre Arbeit machen und nicht – vielleicht aus Angst vor einer Nichtwiederwahl – Projekte nicht angehen.

Der Gemeinderat vertritt nach wie vor die Haltung, dass eine einheitliche Regelung der Amtszeitbeschränkung Sinn macht und die Vorteile überwiegen. Für die Parteien bestehen funktionierende Mechanismen, damit ungeeignete Personen nicht mehr zur Wahl aufgestellt werden. Zudem liegt es an den Parteien selber, mit ihren Wahlvorschlägen für frischen Wind zu sorgen. Ob diese Mechanismen angewandt werden oder nicht, liegt an den Parteien selber. Eine Amtszeitbeschränkung hat zur Folge, dass Rekrutierungsengpässe unnötig verschärft werden, wenn fähige und willige Personen aus dem Amt ausscheiden müssen. Deshalb unterstützt der Gemeinderat den Vorstoss für eine einheitliche Amtszeitbeschränkung auf drei Amtsdauern für alle Gremien (mit Ausnahme des Gemeindepräsidiums).

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament folgenden

Beschluss:

Die Motion «Gleich lange maximale Amtsdauern für alle» der evangelischen Fraktion und Mitunterzeichnenden (M2417) wird erheblich erklärt und an den Gemeinderat zur weiteren Bearbeitung überwiesen.

Für die Richtigkeit:

Barbara Werthmüller
Sekretärin